

VI ZR 61/61

2201 034

V e r k ü n d e t  
am 26. September 1961  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Karl P [REDACTED] in F [REDACTED], St [REDACTED]allee 1,

Klägers, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED]'sche Krankenhausstiftung in N [REDACTED]/W [REDACTED],  
vertreten durch den Kommissionsvorsitzenden, den Kaufmann  
W. C [REDACTED] in N [REDACTED]/W [REDACTED];

Beklagte, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 22. September 1961 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,  
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle  
vom 25. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-  
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. Juni 1957 wurde die Ehefrau des Klägers in der Nähe von N [REDACTED] / W [REDACTED] bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Bei ihr bestand ein schwerer Schockzustand bei gleichzeitiger schwerer Gehirnerschütterung. Der Puls war nicht tastbar, sie selbst nicht ansprechbar. Unterhalb des rechten Kniegelenks befand sich eine 20 cm lange Platzwunde. Der rechte Schienbeinkopf (Tibiakopf) war eingebrochen. Am rechten inneren und linken äußeren Schenkelknöchel befanden sich Platzwunden, ebenso Knochenbrüche am linken Oberschenkel und am rechten Unterschenkel, sowie mehrere schwere Körperprellungen.

Die Ehefrau des Klägers wurde im Krankenhaus der Beklagten bis zum 28. August 1957 stationär behandelt und dann auf ihren Wunsch mit Unterschenkelgipsverband bei liegenden Drahtzügen in privatärztliche Weiterbehandlung gegeben. Sie begab sich noch am gleichen Tage als Privatpatientin in die Orthopädische Universitätsklinik K [REDACTED], wo sie stationär behandelt wurde. Da der Kläger versetzt wurde, ließ sich seine Frau am 10. Oktober 1957 in die Chirurgische und Orthopädische Klinik von Dr. I [REDACTED] in Ki [REDACTED] verlegen, wo sie bis zum 1. November 1957 stationär und danach ambulant behandelt wurde.

Der Kläger hat behauptet, die Ärzte der Beklagten hätten seine Ehefrau falsch behandelt. Es sei nicht erkannt worden, daß eine Fraktur des rechten Tibiakopfes vorgelegen habe, infolgedessen sei die erforderliche besondere Behandlung des Tibiakopfes unterblieben. Bei der Überweisung an die K [REDACTED] Klinik sei die notwendige Mitteilung dieser Verletzung vergessen worden. Als man in K [REDACTED] am 5. Oktober 1957 die Tibiafraktur

- 3 -

erkannt habe, sei es für jede operative Maßnahme zu spät gewesen. Infolge der unterlassenen Behandlung des Tibiakopfes sei seine Ehefrau stark behindert, sie sei dauernd zu etwa 30 - 40 % erwerbsbeschränkt und könne daher ihre Hausfrauenarbeit nicht erledigen. Eine weitere Operation sei erforderlich. Der Kläger hat unter anderem noch vorgetragen, eine Wundinfektion sei durch Verschulden der Ärzte eingetreten. Diese seien auch ihrer Aufklärungspflicht vor Anlegung der Drahtextension nicht nachgekommen. Für alle hierauf beruhenden Schäden macht er die Beklagte verantwortlich.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Sie bestreitet ein Verschulden ihrer Ärzte. Die Fraktur des rechtsseitigen Tibiakopfes sei erkannt worden. Eine besondere Behandlung dieser Verletzung sei weder geboten noch angesichts der weiteren Verletzungen möglich gewesen. Auch ein sonstiges Verschulden der Ärzte wird in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz geltend gemachten Ansprüche weiter.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, irgendein für die späteren Leiden der Ehefrau des Klägers ursächliches Verschulden der Ärzte der Beklagten könne nicht festgestellt wer-



den. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Behauptung des Klägers widerlegt, daß die behandelnden Ärzte des Krankenhauses der Beklagten an dem rechten Bein der Ehefrau des Klägers die Fraktion des Tibiakopfes übersehen hätten. Ihnen könne auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie den Riß im Tibiakopf nicht oder nicht richtig behandelt hätten. Weiter hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Drahtzug nicht, wie der Kläger behauptet, durch den rechten Schienbeinkopf, sondern peripher hiervon durch das Schienbein im oberen Drittel angelegt worden ist. Die Feststellungen sind auf Gutachten des Professors Dr. Wa. [REDACTED] und des Oberarztes Dr. A. [REDACTED] gestützt. Darüber hinaus ist im Berufungsurteil auch auf die Auffassung des Direktors der Orthopädischen Universitätsklinik K. [REDACTED] und die vom Berufungsgericht als glaubwürdig angesehenen Zeugen Dr. S. [REDACTED], Dr. Bi. [REDACTED] und Dr. O. [REDACTED] Bezug genommen. Die im wesentlichen auf § 286 ZPO gestützten Angriffe der Revision gegen die Feststellungen gehen fehl.

II. a) Die Revision rügt als fehlerhaft die Feststellung des Berufungsgerichts, der Schienbeinkopf sei nicht durchbohrt worden. Der Kläger habe sich zum Beweis des Gegenteils auf die Zeugen Dr. R. [REDACTED], Dr. Ph. [REDACTED] und Dr. I. [REDACTED] berufen. Die Revision ist der Ansicht, diese Ärzte hätten gemäß § 286 ZPO vernommen werden müssen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Diese Ärzte hatten die Ehefrau des Klägers erst nach ihrer Behandlung gesehen. Sie könnten über die Behandlung auch nichts als sachverständige Zeugen bekunden. Ihre möglichen Angaben betrafen daher Fragen, die nicht einem Zeugen, sondern einem sachverständigen Gehilfen des Gerichts vorzulegen waren. In der Auswahl dieser Personen aber war das Gericht nicht von der Benennung durch den Kläger abhängig. Es konnte daher ohne Verletzung des § 286 ZPO zu der Frage der Anlegung der Draht-

extension - wie geschehen - ein Ergänzungsgutachten von Professor Wa. einholen und es seiner Entscheidung zu Grunde legen. Das Gutachten selbst leidet weder an einem Mangel, der ein Obergutachten erfordert hätte, noch ist eine mißverständene Auslegung des Gutachtens durch das Berufungsgericht ersichtlich.

b) Da somit die Feststellung, daß eine Durchbohrung des Tibiakopfes nicht stattgefunden hat, von der Revision nicht erfolgreich angegriffen werden kann, braucht auf den Vortrag des Klägers nicht eingegangen zu werden, diese Durchbohrung habe die Eiterung vermehrt und damit eine notwendige Operation verhindert.

c) Das Berufungsgericht hat sich der Ansicht des Sachverständigen angeschlossen, der Riß im Tibiakopf hätte erwähnt werden müssen. Es hat aber diese Unterlassung als nicht ursächlich für körperliche Schäden der Patientin bezeichnet. Das Berufungsgericht hat dem Gutachten von Professor Wa. entnommen, ohne daß insoweit ein Rechtsverstoß ersichtlich ist, daß eine andere Behandlung der Tibiafraktur als die durchgeführte sofort nach dem Unfall und auch später nicht möglich war. Es folgert daher, auch bei ordnungsgemäßer Mitteilung an die Klinik in K. sei keine andere Behandlung erfolgt, als die Ehefrau des Klägers erhielt. Diese Würdigung ist nicht angreifbar. Vor allem war das Gericht nicht gehalten, hierzu ein weiteres Gutachten einzuholen.

Für eine Anwendung des § 287 ZPO gab dieser Fall keinen Anlaß.

d) Unter diesen Umständen kann es offenbleiben, ob der Kläger alle Ansprüche geltend machen konnte. Da das Urteil auch im übrigen keinen erheblichen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, war die Revision somit zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner